

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 44 (1925)

Buchbesprechung: Besprechung und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen.

Leonard Nelson (Prof. Göttingen): „System der philosophischen Rechtslehre und Politik.“ Leipzig 1924, Verlag Dr. Peter Reinhold.

Das rechtsphilosophische Werk Nelsons verlangt eine Beurteilung, die auf das Ganze seiner Absicht und seines Wesens geht. Soll in Kürze auf die Bedeutung dieses Werkes hingewiesen werden, dann muss vor allem bedacht sein, dass die Rechts- und Staatslehre hier als untergeordnetes Glied einer streng angelegten Wissenschaft der Ethik insgesamt erscheint. Deren erster Teil nämlich befasst sich in einer „Kritik der praktischen Vernunft“ und der wissenschaftlichen Sicherung der Ethik, während die beiden folgenden Bände das System dieser Wissenschaft selbst aufbauen: der „Tugendlehre“ und Pädagogik einerseits¹⁾, der Rechtslehre und Politik andererseits.

Es kann kein Zweifel sein, dass damit zum erstenmal in der Geschichte der Versuch gewagt wird, mit einer exakten und grossangelegten Ausführung der Ethik Ernst zu machen. Darum darf hier der Blick sich zunächst nicht in Einzelheiten verlieren, sondern er muss vorerst die innere Struktur des ganzen Baues ermessen.

Und dabei gilt es vor allem zu erkennen, dass die Ausführung der „Kritik der praktischen Vernunft“ dem Unternehmen der Rechtsphilosophie nun endlich ein festes und verlässliches Fundament geliefert hat. Methodisch kann diese Vorfrage vor dem Forum der Wissenschaft jetzt als gelöst gelten, und aller Streit dürfte sich eigentlich nur noch um die Richtigkeit des Aufbaus drehen. Denn an die Stelle der Stammler'schen Apologie der wissenschaftlichen Methode ist nunmehr deren Verwirklichung getreten, und damit ist der entscheidende Schritt getan, der die Rechtsphilosophie von dem hergebrachten dogmatischen Verfahren befreien soll.

Zwei Dinge müssen wir hier noch hervorheben: Die „Kritik“ weist zunächst das massgebliche Gesetz für unser Verhalten nach. Und aus der Einheit dieses Gesetzes lässt sich dann ein

¹⁾ Dieser Band ist noch nicht publiziert worden.

doppeltes System ethischer Anforderungen abstrahieren. Gehen wir nämlich von dem Gesetz aus, wiefern es sich an den Willen des vernünftigen Wesens richtet, dann kommen wir auf die Sätze der Moral, welche davon handeln, wie wir uns innerlich verhalten müssen, um für unser eigenes Leben dem Gesetz die geforderte Geltung zu verschaffen. Gehen wir dagegen von dem Gesetz aus, wiefern es für das Wechselverhältnis von Personen etwas Bestimmtes verlangt, dann kommen wir auf die Sätze der Rechtslehre, welche davon handeln, wie die Wechselwirkung von Personen durch äussere Vermittlung geordnet werden muss, um das System des gesellschaftlichen Lebens nach dem bestimmten Gebote des Gesetzes zu richten.

Damit erhalten wir eine wissenschaftlich begründete Ethik und ferner die befriedigende Begründung ihrer Trennung in Morallehre und Rechtslehre.

Was nun den Aufbau dieses Systems der Rechtslehre und Politik anbelangt, so müssen wir es uns hier leider versagen, darüber auch nur andeutungsweise zu sprechen. Wer Sinn hat für sprachliche Klarheit und Schönheit, der wird schon an der äusseren Form des Werkes erkennen, dass es sich nicht um einen gelegentlichen Entwurf handelt, dass vielmehr dieser stolze Bau, dem harten Leben eines vertieften Denkens abgetrotzt, mit Kühnheit und Verantwortung zugleich geschaffen wurde.

Darum mag diesem Versuch das Schlagwort „Naturrecht!“ noch so laut entgegentönen. Der Einsichtigere wird erkennen, dass der Verfasser keine leeren Worte macht, wenn er im Vorwort sagt, „. . . dass es eine philosophische Rechtslehre und Politik und überhaupt irgend eine philosophische Lehre, die etwas anderes wollte, als nur der Erfahrung ihre Rechte sichern, . . . nicht gibt.“

Dr. A. Gysin.

Petitpierre, Max. La Reconnaissance et l'Exécution des Jugements civils étrangers en Suisse. 205 p. Paris, Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence. (1925.)

Der ungemein verwickelte Rechtszustand in dieser, die Gesamtinteressen der Schweiz stark berührenden Frage nötigt zu periodischen Zusammenstellungen und Versuchen, eine mit der Zeit Schritt haltende Übersicht zu gewinnen. Die vorliegende Arbeit, die als eine Fortsetzung der bekannten früheren Werke von Roguin, Meili, Grübler, Dupraz u. a. zu betrachten ist, kommt dieser Aufgabe mit entsagungsvollem Fleiss und Geschick nach. Eine rechtsvergleichende Einführung vermittelt

einen Einblick in die Behandlung des Problems in den wichtigsten ausländischen Rechtsordnungen. Es folgt ein Hauptabschnitt über le droit commun der Schweiz, d. h. die wenigen autonomen eidgenössischen Satzungen und das kantonale Recht, bei letzterem unter verdienstlicher Berücksichtigung der erreichbaren Entscheidungen, die für die Frage ja absolut wesentlich sind. (Man denke an das verbreitete Erfordernis der Gegenseitigkeit, die nur in ihrer konkreten Ausgestaltung durch die Gerichte etwas Greifbares wird.) Der Verfasser hat hier das billigerweise zu fordernde Mass der Sicherheit erreicht, wenn auch immer wieder zur Geltung kommt, dass die wenigen kantonalen Entscheidungen wohl gar nirgends zu dem abgerundeten Bild einer sicheren und ins Einzelne ausgebauten Praxis zu führen vermögen. Dem Verfasser entgehen denn auch die schweren Mängel des jetzigen Zustandes nicht. (Vergl. Seite 31.) Wie er sich aber vorstellt, dass die Kantone sich auf übereinstimmende Behandlung der auswärtigen Urteile einigen könnten (S. 162), wird nicht recht klar. Es gibt doch wohl in dieser für die Teilnahme der Schweiz am internationalen Rechtsverkehr so wichtigen Frage — es ist dabei an die vernachlässigte Frage der Rückwirkung auf die Vollstreckung schweizerischer Urteile im Ausland zu erinnern — keine andere Lösung als die durch die Eidgenossenschaft vermittelte Rechtseinheit.

Sehr wertvoll ist dann die eingehende Schilderung des Vertragsrechts der Schweiz, wobei natürlich auf den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich das Hauptgewicht gelegt ist. Das Buch ist zur rechten Zeit erschienen und wird für die mancherlei aktuellen Fragen eine wertvolle Unterlage bilden.

Hans Fritzsche.

Simond, Dr. Fred. E. (Secrétaire au T. F.). **L'hypothèque légale de l'entrepreneur en droit suisse.** (Payot et Cie., Lausanne-Genève, 1924.) 235 Seiten. Preis Fr. 7.50.

In dieser Monographie — wahrscheinlich einer Lausanner Dissertation — erfährt das vielumstrittene Bauhandwerkerpfandrecht eine wohlabgewogene, Literatur und Praxis in gleicher Weise berücksichtigende Darstellung. Unter häufiger, hie und da auch unnötiger Heranziehung der Entstehungsgeschichte (z. B. S. 121) und teilweise in vergleichender Betrachtung des französischen privilège und des deutschen Spezialgesetzes werden zuerst die am Bauhandwerkerpfandrecht beteiligten Personen umschrieben und sodann die Voraussetzungen, wie auch die Wirkungen, der definitiven und der vorläufigen Eintragung des Pfandrechts erörtert. Den Schluss der Arbeit

bildet ein Kapitel über die Anfechtungsklage gemäss Art. 841 ZGB.

Aus den einzelnen Ergebnissen der Arbeit mag folgendes hervorgehoben werden:

Die Frage, ob auch die Lieferanten berechtigt seien, die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts zu verlangen, will der Verfasser darnach entscheiden, ob der zwischen dem Bauunternehmer und dem Lieferanten abgeschlossene Vertrag einen Werkvertrag oder einen Kaufvertrag darstellt. Simond zweifelt aber selbst daran, dass damit gegenüber der Umschreibung des Gesetzes, wo die Bedeutung der Arbeitsleistung hervorgehoben wird, praktisch viel gewonnen sei.

Inbezug auf die Abgrenzung des Bauhandwerkerpfandrechts gegenüber dem öffentlichen Recht wird der Entscheidung des Bundesrates, wonach an Eisenbahngrundstücken keine Bauhandwerkerpfandrechte eingetragen werden können, entgegen der Ansicht von Leemann gebilligt und im weiteren angenommen, dass zulasten von Grundstücken, die dem Staate gehören und öffentlichen Zwecken dienen, keine Eintragungen möglich sind. Die Gerichtspraxis hat dagegen in neuester Zeit Baupfandrechte an Zeughausbauten des Bundes für zulässig erklärt.

Sehr hübsch sind die Ausführungen über die rechtliche Natur des gesetzlichen Anspruchs auf ein Bauhandwerkerpfandrecht. Sie bilden juristisch den besten Teil der Arbeit und besitzen bleibenden Wert. In ganz zutreffender Weise wird die vom Bundesgericht vertretene Auffassung, der Bauhandwerker habe bloss einen Anspruch auf Einräumung eines Pfandrechts durch den Grundeigentümer, widerlegt und der Nachweis erbracht, dass der Handwerker von sich aus und ohne Verfügung des Grundeigentümers die Eintragung im Grundbuch erwirken kann (vergl. hierüber auch meine Ausführungen in der Festgabe für das Bundesgericht, S. 146 ff.). Infolgedessen gelangt der Verfasser denn auch zu dem von mir ebenfalls vertretenen Ergebnis, dass zwar auch nach Ausbruch des Konkurses Eintragungen von Bauhandwerkerpfandrechten durchaus möglich, im Konkurs selbst jedoch wirkungslos sind und nur für den Fall des Konkurswiderrufs praktische Bedeutung erhalten.

Schade ist, dass Simond von dieser sehr klar erkannten und richtig umschriebenen Grundlage aus den weiteren, allerdings wesentlich kühneren Schritt nicht gewagt hat, dem Bauhandwerker das Recht auf Eintragung des Pfandrechts auch gegenüber späteren Eigentümern (Erwerbern des Grundstücks)

zuzugestehen. Es hätte dies ohne Beeinträchtigung der vom Verfasser mit Recht betonten persönlichen Natur des Anspruchs geschehen können (vergl. hiezu in der Festgabe S. 155 ff.). In dieser Beziehung wandelt der Verfasser auf ausgetretenen Pfaden.

Den Ausführungen über das Verhältnis von Unternehmer und Unterakkordanten zum Grundeigentümer, wie auch über die Bedeutung der Unterscheidung von endgültiger und vorläufiger Eintragung, kann zugestimmt werden. Insbesondere ist die „Ergänzung“ des Gesetzes durch die Grundbuchverordnung, speziell durch Art. 24, Abs. 4, in gerechter Weise beurteilt und deren grosse praktische Nützlichkeit anerkannt worden. Dass der Bundesrat mit jener Verordnungsbestimmung bis an die äusserste Grenze des verfassungsmässig Zulässigen gegangen ist, war auch dem Verfasser des Entwurfs zur Grundbuchverordnung bewusst. Es wird jedoch heute kaum noch bestritten, dass ohne jene Verordnungsbestimmung über die vorläufige Eintragung des Pfandrechts die ganze Institution des Bauhandwerkerpfandrechts nicht die ihr zukommende und vom Gesetzgeber gewollte Bedeutung erlangt hätte, sondern ein stumpfes, untaugliches Instrument rein dekorativer Natur geworden wäre.

Die Rangverhältnisse der Pfandrechte unter den Bauhandwerkern selbst und gegenüber andern Pfandgläubigern ist recht übersichtlich und m. E. zutreffend dargestellt. Dagegen hätte das Schlusskapitel über die Anfechtungsklage, das scheinbar vor Erlass der bundesgerichtlichen Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken, vom 23. April 1920, ausgearbeitet wurde, entweder weggelassen oder dann den neuern Forschungen auf diesem Gebiete und den Folgerungen, die sich aus Art. 117 der genannten Verordnung ergeben, angepasst werden dürfen. Es berührt überhaupt etwas eigentümlich, dass eine, Ende 1924 in den Buchhandel gelangende Monographie Verordnungen aus den vorangehenden Jahren und insbesondere den im Jahre 1921 erschienenen Kommentar von Leemann zu Art. 827 ff. ZGB völlig unberücksichtigt lässt.

Trotz dieser Bemerkung soll der vorzügliche Eindruck, den die gewissenhafte und ernste Arbeit Simonds erweckt, anerkannt und nochmals hervorgehoben werden. Th. Guhl.

Rümelin, Max (Prof., Tübingen): **Die Rechtssicherheit.** (Tübinger Kanzlerrede.) Tübingen 1924 (Verlag J. C. Mohr [Paul Siebeck]). 72 S. Mk. 2.40.

Diese letzte Kanzlerrede enthält theoretische Betrachtungen über den Zweck des Rechts, der in der Wahrung ver-

schiedenartiger Sicherheiten besteht, und bringt besonders gegen das Ende eine reiche Fülle von auch praktischen Gedanken. Unklar scheint uns nur die kaum logische Ausdehnung des Freiheitsbegriffs, der doch nur negativ erfasst werden kann, als Befreiung, Loslösung von etwas Positivem. Wenn R. (S. 10 Anm. 1) erklärt, unbegründete Ungleichbehandlung werde als Verletzung der Freiheit empfunden, so geht dies zweifellos zu weit; nur in der politischen Phraseologie wird „Freiheit“ heute noch etwa in so weitgehendem Sinne gebraucht. His.

Enneccerus, Ludwig (Prof. in Marburg): **Einleitung, Allgemeiner Teil, im Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.** Von Enneccerus, Kipp und Wolff. Bd. I 1. (N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung [G. Braun], Marburg.) 1924. Mk. 14.—, geb. Mk. 16.50.

Das vorliegende, in zehnter Bearbeitung erscheinende Buch ist ein Teil des von Enneccerus, Kipp und M. Wolff verfassten Lehrbuchs, welches im Lauf der Zeit den Vorrang vor den zahlreichen anderen Darstellungen des BGB erlangt hat. Die häufigen Neubearbeitungen ermöglichten dem Verfasser, sein Werk mit unermüdlicher Sorgfalt zu revidieren, sowie Anordnung und Darstellung des Rechtsstoffes stetig zu vervollkommen. Die Häufigkeit der Auflagen ermöglicht ferner die Berücksichtigung der neuesten Erscheinungen im Rechtsleben und in der Literatur. So gibt z. B. die vorliegende Bearbeitung Auskunft über die aus der Reichsgerichtsentscheidung vom 28. November 1923 erwachsene Aufwertungspraxis und über die in der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 enthaltenen Aufwertungsvorschriften. Das treffliche Buch bietet auch dem schweizerischen Juristen vielfältige Aufklärung und reiche Anregung. Denn die aus der Pandektenwissenschaft stammenden und im allgemeinen Teil des BGB zusammengefassten Grundbegriffe des Privatrechts sind auch dem schweizerischen Juristen unentbehrlich, um so mehr als er sie in seinen heimatlichen Gesetzbüchern nicht oder nicht in der Schärfe und Vollständigkeit findet wie im BGB. Und doch zwingt nicht nur die theoretische, sondern auch die praktische Beschäftigung mit einem lückenhaften Gesetz immer wieder, wenn man nicht in Willkür und zügellose Freirechtsfindung verfallen will, auf allgemeine von der Wissenschaft geschaffene oder weitergebildete Prinzipien zurückzugehen. Besonders fruchtbar wird die Beschäftigung mit den Grundlagen des BGB für den Juristen sein, der sich der Abweichungen des schweizerischen Gesetzes stets bewusst bleibt und durch den Vergleich beider Rechtsordnungen einen Einblick gewinnt in die funktionelle

Dynamik der Rechtssätze und in die verschiedenen Möglichkeiten der gesetzlichen Regelung desselben Problems.

Prof. Dr. A. v. Tuhr, Zürich.

Das Institut für Sexualwissenschaft (Dr. Magnus Hirschfeld-Stiftung) in Berlin (NW. 40 in den Zelten 10 und 9a) gibt die Gründung eines Kartells für Reform des Sexualstrafrechts bekannt und ersucht um Bekanntgabe der folgenden Mitteilung:

„Anlässlich der Veröffentlichung des amtlichen Entwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuch hat der bekannte Leiter des Institutes für Sexualwissenschaft, Herr San.-Rat Dr. Magnus Hirschfeld, vor wenigen Tagen mit verschiedenen Verbänden und Vereinen in persönlicher Aussprache Fühlung darüber genommen, inwieweit dieser Entwurf den modernen Forschungen und Forderungen entsprechend einer Kritik zu unterziehen sei.“

„Die erschienenen Vereine, nämlich der Bund für Mutter-schutz, Verband „Eherechtsreform“, die Gesellschaft für Geschlechtskunde, die Gesellschaft für Sexualreform, wissenschaftlich-humanitäres Komitee, endlich die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten waren, mit Ausnahme der letztgenannten Gesellschaft, deren Forderungen in dem Entwurf im wesentlichen Rechnung getragen worden ist, ebenso wie andere autoritative Persönlichkeiten der übereinstimmenden Auffassung, dass der Entwurf, soweit er das Sexualstrafrecht betrifft, jedenfalls in zahlreichen Punkten einer kritischen Würdigung zu unterziehen sei. Es wurde beschlossen, die genannten Vereine, deren Forderungen der Strafgesetzentwurf nicht berücksichtigt hat, zu einem „Kartell für Reform des Sexualstrafrechts“ zusammenzuschliessen, und in getrennten Exposés in Kürze die Mängel des Entwurfes aufzuzeigen. Das Kartell tritt Ende Februar sodann wieder zu einer Sitzung zusammen.“

A n z e i g e n.

Festgabe (der Berner jurist. Fakultät) zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens dem Schweizer. Bundesgerichte dargebracht. Bern 1924 (Stämpfli & Cie.). 283 S. Fr. 10.—.

Inhalt: Prof. W. *Burckhardt*: Der Vertrag im Privatrecht und im öffentlichen Recht. Prof. *Theo Guhl*: Persönliche Rechte mit verstärkter Wirkung. Prof. *Ernst Blumenstein*: Die Zwangsvollstreckung für öffentlich-rechtliche Geldforderungen nach schweizerischem Recht.

Dr. *Adolf Kaufmann*: Der Lagerschein nach schweiz. Recht. Bern 1924 (Paul Haupt). 119 S. br. Fr. 6.—.

Dr. *Paul Anliker*: Die Personalausschüsse, unter bes. Berücksichtigung der eidg. Verwaltung. Berner Diss. (Buchdr. S. Haller, Burgdorf) 1924. 126 S. Fr. 4.—.

Dr. *Hans Hürlimann*: Die Haftung des Bundes und der Militärpersonen für den im Militärdienst entstandenen Schaden. Schweizer Zeitfragen, Heft 61, Zürich. 1925 (Art. Institut Orell Füssli). 117 S. Fr. 4.50.

Alfr. Lauchenauer: Die Holding Company. Eine Studie über die moderne Konzentrationsgesellschaft, ihre rechtliche, steuerrechtliche und wirtschaftliche Bedeutung. Genfer Diss. (Orell Füssli, Zürich.) 1924. 159 S. Fr. 5.—.

Dr. *Hans Grossmann* (Hamburg): Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Ein neuer Beitrag zu einer alten Frage. Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, hg. von Prof. M. Liepmann, Heft 6. Hamburg 1924 (W. Gente). Mk. 3.—.

A. Hueck (Privatdoz., Münster): Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften. Mannheim 1924 (Verlag J. Bensheimer). 292 S. 6 Gmk.

C. Stern (Düsseldorf): Die kaufmännischen Lieferungs-geschäfte und die gebräuchlichsten Klauseln beim Handelskauf, unter Berücks. der Aufwertungsfrage und wichtiger Notverordnungen. Mannheim 1924 (Verlag J. Bensheimer). 158 S. 3.50 Gmk.

Dr. *H. Tomforde*: Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Auslande. 2. Aufl. im Auftrag des Archivs Deutscher Berufsvormünder, in Friedr. Manns Pädagogisches Magazin. Heft 991. Langensalza 1924 (Verlag Herm. Beyer u. Söhne). 159 S. 2.60 Gmk.

Prof. *Hugo Preuss*: Der deutsche Nationalstaat; aus der Schriftenfolge: Die Paulskirche (Historische Forschungen über die deutsche Freiheits- und Einheitsbewegung von 1848); vergl. Der Eiserne Steg. Jahrbuch 1925. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H. (Frankfurt a. M. 1924).

Dr. *Ad. Caspary*: Geschichte der Staatstheorien im Grundriss. 1924. Mannheim etc. (J. Bensheimer). 98 S. Mk. 3.50.

Hans Otto de Boor (Prof. Frankfurt a.M.): Die Entscheidung nach Lage der Akten. Ein Beitrag zur Lehre von der Schriftlichkeit im neuen Zivilprozess. Heft 2 der Beiträge zum Zivilprozess, hg. von Kisch, Mendelssohn, Barthig und Pagenstecher. Mannheim 1924 (J. Bensheimer). 95 S. Mk. 2.50.

Dr. *Oskar Mügel* (Berlin): Kommentar zu den Aufwertungsvorschriften der Dritten Steuernotverordnung v. 14. Febr. 1924. 2. Aufl. Berlin 1925. (Verlag Otto Liebmann). 175 S. Mk. 5.—.

Dr. *Wilh. Fuchs* (Münster i. W.): Steuerumgehung. Eine rechtspolitische Untersuchung auf Grundlage einer allg. Lehre vom Rechtsbetrug. Rechtswiss. Studien, hg. v. E. Ebering. Heft 20. Berlin 1923 (Verlag E. Ebering). 124 S.

Dr. *Wilh. Fuchs*: Juristischer Literaturführer und bibliographische Technik für Juristen. Münster i. Westf. 1924 (Fr. Coppenrath). 68 S.

Dr. *Carl Becher* (Berlin): Die Belastung von Handel und Industrie nach den Gesetzen zur Durchführung des Sachverständigen-Gutachtens. Berlin 1925 (Verlag Otto Liebmann). Mk. 4.50.
